

Verbands-Rechts- und Verfahrensordnung (VRVO)
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e. V.
(Stand: 18.06.2016)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Teil Allgemein**
 - § 1 Allgemeine Bestimmungen
 - § 2 Organe
 - § 3 Beschlussfähigkeit
 - § 4 Befangenheit
 - § 5 Wiedereinsetzung

- 2. Teil Rechtsausschüsse und Sportgericht**
 - § 6 Verfahrensvorschrift
 - § 7 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
 - § 8 Bezirksrechtsausschüsse
 - § 9 Verbandsrechtsausschuss
 - § 10 Das Sportgericht

- 3. Teil Die Spruchkammer**
 - § 11 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit
 - § 12 Aufgaben und Zuständigkeit
 - § 13 Strafbefugnis
 - § 14 Antragsstellung
 - § 15 Fristen
 - § 16 Einstweilige Anordnung
 - § 17 Verfahren vor der Spruchkammer
 - § 18 Bekanntgabe der Entscheidung
 - § 19 Rechtsmittel

- 4. Teil Der Ehrenrat**
 - § 20 Zusammensetzung

- 5. Teil Kosten und Schlussbestimmungen**
 - § 21 Kosten
 - § 22 Verfahrensgebühren
 - § 23 Schlussbestimmungen

1. Teil Allgemein

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die VRVO gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des NWVV sowie auf die für den Bereich des NWVV erlassenen Ordnungen und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen. Sie regelt Verfahrensgrundsätze, sowie die Verbandsgerichtsbarkeit des NWVV. Sie hat in Ergänzung des übrigen Ordnungswerkes des NWVV die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen.
- 1.2 Es handelt sich dabei um ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne der §§ 1025ff Zivilprozessordnung (ZPO).
- 1.3 Alle Ordnungsstrafen sind im Grunde und der Höhe nach sowie hinsichtlich der Instanz, die zur Auferlegung berechtigt ist, ausdrücklich in den betreffenden Ordnungen zu regeln.
- 1.4 Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:
- a) die Mitgliedsvereine des NWVV und deren Mitglieder,
 - b) die Regionen und deren Amtsträger,
 - c) alle Organe, Ausschüsse, Kommissionen und sonstigen Gremien des NWVV und deren Amtsträger.
- 1.5 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Organe

Zur Erfüllung der in § 1.1 genannten Aufgaben sind

- die Rechtsausschüsse der Bezirke und des Verbandes
- das Sportgericht
- die Spruchkammer
- der Ehrenrat

berufen.

Diese sind gemäß den nachfolgenden Regeln zuständig für Entscheidungen über Proteste, Einsprüche, Beschwerden oder ähnliche Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der sich aus den jeweiligen Ordnungen ergebenden zuständigen Gremien sowie für erstinstanzlichen Entscheidungen, soweit sich die Zuständigkeit aus dieser Ordnung ergibt.

§ 3

Beschlussfähigkeit von Einspruchsinstanzen

Die Einspruchsinstanzen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind und davon keines nach § 4 oder § 11 von der Mitwirkung ausgeschlossen bleiben muss oder im schriftlichen Verfahren an der Entscheidungsfindung mitwirken können. Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden bzw. beteiligten Mitglieder.

§ 4

Befangenheit in Einspruchsinstanzen

- 4.1 Ein Mitglied einer Einspruchsinstanz ist befangen, wenn ein Fall es selbst oder einen Verein direkt betrifft, für den es einen Spielerpass besitzt, bei dem es Mitglied oder für den es als Trainer oder Vereinsvertreter tätig ist.
- 4.2 Weiter ist befangen, wer in einer Entscheidung als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen wurde oder mitgewirkt hat.
- 4.3 Es ist auch befangen, wer mit einem Beteiligten verschwägert oder bis einschließlich zweiten Grades verwandt ist.
- 4.4 Ein Mitglied einer Einspruchsinstanz kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Antrag auf Ablehnung kann von allen Beteiligten und auch von einem Mitglied selbst vor Eintritt in die Verhandlung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden die verbliebenen Mitglieder.
- 4.5 Ist ein Mitglied befangen, wird eine Entscheidung ohne sein Mitwirken herbeigeführt. Handelt es sich um den Vorsitzenden, wählen die verbliebenen Mitglieder für den betreffenden Fall ersatzweise einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 5

Wiedereinsetzung

- 5.1 Bei Versäumung von Fristen oder nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren ist der Antrag bzw. das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, soweit nicht Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der § 233ff ZPO nachgewiesen werden.
- 5.2 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Nennung von Beweismitteln und unter Einzahlung der Gebühr zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis behoben ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

- 5.3 Gegen die Entscheidung über den Wiedereinsatzantrag ist kein Rechtsmittel gegeben.

2. Teil Rechtsausschüsse und Sportgericht

§ 6

Verfahrensvorschrift, Rechtsmittelbelehrung

6.1 Antragstellung

Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsausschüssen und dem Sportgericht erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Der Antrag ist unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn an das jeweilige Organ weiterleitet. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr nach der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) §9.1 auf das NWVV-Konto einzuzahlen.

Antragberechtigt ist nur der in der Anschriftenliste aufgeführte Mannschaftsverantwortliche oder der Abteilungsleiter.

Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung. Die Entscheidung gilt spätestens drei Tage nach Absendung als bekanntgegeben. Sie endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.

- 6.2** Die Entscheidung der Rechtsausschüsse bzw. des Sportgerichts ergeht schriftlich. Der Vorsitzende schickt den Beisitzern das Rechtsmittel sowie die Entscheidung der Vorinstanz zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Anschließend entwirft er den Entscheidungsvorschlag mit Begründung. Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich.

6.3 Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidungen der Rechtsausschüsse und des Sportgerichts sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, soweit sie anfechtbar sind.

§ 7

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Rechtsausschüsse

- 7.1 Die Rechtsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und mindestens zwei Ersatzbeisitzern.
- 7.2 Ein Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer an der Entscheidung mitwirken. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten

Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 8

Bezirksrechtsausschüsse

- 8.1 Die Bezirksrechtsausschüsse sind als Berufungsinstanz zuständig für die der Staffelleiter-Kommission der jeweiligen Bezirke zugeordneten Staffeln der Bezirksligen und der Bezirksjugendmeisterschaften. Außerdem sind sie Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der dem jeweiligen Bezirksspielausschuss (BzSA) zugeordneten Regionen.
- 8.2 Vorsitzender ist der jeweilige Bezirksspielwart. Der BzSA und die Staffelleiterkommission des Bezirkes berufen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Wiederberufung ist zulässig.

§ 9

Verbandsrechtsausschuss

- 9.1 Der Rechtsausschuss Verbandsebene ist als Berufungsinstanz zuständig für die Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, Landesliga, den Regionalpokal, Verbandspokal, Bezirksligapokal, die Seniorenmeisterschaften, Jugend-, Regional- und Verbandsmeisterschaften.
Im Übrigen ist er erstinstanzlich zuständig für Einsprüche einzelner Mitglieder gegen Entscheidungen der Spielklasseneinteilung.
- 9.2 Der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden vom Verbands-Spielausschuss (VSA), ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden der Staffelleiterkommission Verbandsebene jeweils für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 10

Das Sportgericht

- 10.1 Das Sportgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Rechtsausschüsse.
- 10.2 Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern.
Der Vorsitzende wird vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden vom VSA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 10.3 Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer an der Entscheidung mitwirken. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Sportgerichts rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen

die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Entscheidungen des Sportgerichtes sind unanfechtbar, es sei denn, diese oder eine andere Ordnung sieht eine Anfechtbarkeit ausdrücklich vor.

3. Teil Die Spruchkammer

§ 11

Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

- 11.1 Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und bis zu vier Ersatzbeisitzern.
- 11.2 Der Vorsitzende wird auf dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3 Die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- 11.4 Die Mitglieder der Spruchkammer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 11.5 Sie dürfen nicht an Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, die eine Region betreffen, in dem sie Mitglied des Vorstandes, eines Ausschusses oder sonstigen Gremiums sind.
- 11.6 Sie dürfen nicht an Entscheidungen über Angelegenheiten mitwirken, die einen Verbandsausschuss oder ein sonstiges Gremium des NWVV betreffen, in dem sie Mitglied sind.
- 11.7 Die Mitglieder sind unabhängig und nur den allgemeinen Gesetzen sowie der Satzung und den Ordnungen des NWVV unterworfen.
- 11.8 Für die Beschlussfähigkeit der Spruchkammer gilt § 3 entsprechend. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes der Spruchkammer rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeit

- 12.1 Als Ausgangsinstanz ist die Spruchkammer zuständig für
 - 12.1.1 Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Dies bezieht sich sowohl auf die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) als auch auf die mittelbaren Mitglieder (Mitglieder von Mitgliedsvereinen), und zwar sowohl miteinander als auch untereinander, sofern nicht in der Satzung oder einer Ordnung des NWVV eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.

- 12.1.2 Feststellung von Rechtswidrigkeiten in Ordnungen des NWVV wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht.
- 12.1.3 Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des NWVV, soweit nicht Ordnungen eine andere Zuständigkeit regeln.
- 12.1.4 Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten,
- 12.1.5 Ahndung gemäß § 8 der Satzung (Ausschluss aus dem Verband).
- 12.2 Als Rechtsbehelfsinstanz ist die Spruchkammer zuständig für
- 12.2.1 Behandlung von Berufungen gegen Entscheidungen des Sportgerichts, sofern von dort eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen ist.
Darüber hinaus ist gegen Entscheidungen des Sportgerichts stets das Rechtsmittel der Revision gegeben. Die Spruchkammer überprüft im Falle eines Revisionsantrages, ob die Entscheidung des Sportgerichts auf der Verletzung des Rechts beruht. Bei von der Spruchkammer festgestellten Verfahrensfehlern oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht ist der Fall an das Sportgericht zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen.
- 12.2.2 Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses und der sonstigen entscheidungsbefugten Gremien des NWVV und seiner Untergliederungen, sofern nicht in der Satzung oder einer Ordnung des NWVV eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.

§ 13 Strafbefugnis

Als Strafen können durch die Spruchkammer ausgesprochen werden:

- 13.1 **gegen Personen:**
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 1.000,- €, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
 - d) zeitliche oder dauernde Ämtersperre auf Verbands- und/oder Regionsebene.
- 13.2 **gegen Vereine, Abteilungen, Mannschaften:**
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 1.000,- €, soweit die anzuwendenden Ordnungen keine anderen Beträge festlegen,
 - d) Punktabzug,
 - e) Spiel- und Hallensperre,
 - f) Einstufung in eine niedrigere Spielklasse,

- g) Ersatz von Auslagen anderer Vereine, des NWVV oder seiner Untergliederungen,
- h) zeitlicher (mindestens drei Jahre) oder dauernder Ausschluss aus dem NWVV.

13.3 gegen Regionen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe bis zu 1.000,- €.

§ 14 Antragstellung

- 14.1 Die Einleitung eines Verfahrens vor der Spruchkammer erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 14.2 Der Antrag ist unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle zu richten, die ihn an die Spruchkammermitglieder weiterleitet. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr nach § 9.1 der VGHO auf das NWVV-Konto einzuzahlen.
- 14.3 Antragsberechtigt sind:**
- a) Mitgliedsvereine (§ 6 und 7 der Satzung) in Entscheidungen nach §§ 12.1.1 bis 12.1.3,
 - b) Organe, Verbandsausschüsse, Untergliederungen und Amtsträger des NWVV gemäß § 12 b-d der Satzung sowie die Regionsvorsitzenden in Entscheidungen nach §§ 12.1.1 bis 12.1.3,
 - c) das Präsidium in Entscheidungen nach §§ 12.1.4 und 12.1.5,
 - d) alle nach § 14.5 an einem Verfahren Beteiligten in Entscheidungen nach § 12.2.1 und 12.2.2.
- 14.4 Der Spruchkammer-Vorsitzende leitet Abschriften des Antrages an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung weiter, binnen zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und Beweismittel zu nennen.
- 14.5 Beteiligte an einem Verfahren sind diejenigen Personen, Mitglieder, Organe, Untergliederungen, Verbandsausschüsse und sonstigen Gremien des NWVV, die von einer Entscheidung direkt berührt werden.
- 14.6 Der Spruchkammer-Vorsitzende ist befugt, die Beilegung des Streitfalles durch gütliche Vereinbarung ohne Verhandlung zu versuchen.

§ 15

Fristen

Die Frist zur Antragsstellung an die Spruchkammer beträgt:

- 15.1 Für die Einleitung eines Verfahrens nach §§ 12.1.1, 12.1.3 , 12.1.4 und 12.1.5 ein halbes Jahr (6 Monate) seit Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen;
- 15.2 Für die Einleitung eines Einspruchsverfahrens nach §§ 12.2.1 und 12.2.2 zwei Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung. Die Entscheidung gilt spätestens drei Tage nach Absendung als bekanntgegeben. Sie endet, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonn- oder Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag.

§ 16

Einstweilige Anordnung

- 16.1 Der Spruchkammer-Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Bestimmungen nach §§ 14 und § 22 finden Anwendung.
- 16.2 Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens.
- 16.3 Durch die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.
- 16.4 Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen.
- 16.5 Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 16.6 Die Regelungen des § 16 gelten sinngemäß auch für die übrigen Rechtsinstanzen (insbesondere für Sportgericht und Rechtsausschüsse).

§ 17

Verfahren vor der Spruchkammer

17.1 Schriftliches Verfahren

- 17.1.1 Die Verfahren der Spruchkammer ergehen in der Regel schriftlich.

17.1.2 Wird die Durchführung eines Verfahrens nach §§ 12.1.1 bis 12.1.5 erforderlich, schickt der Vorsitzende den Beisitzern den Antrag nebst evtl. Anlagen zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zu der Frage, ob der Antrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abzulehnen sein wird.

Ist die Spruchkammer einstimmig dieser Auffassung, ist der Antrag durch schriftlich zu begründenden Beschluss abzulehnen, den der Vorsitzende unterzeichnet. Eine solche Entscheidung ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

17.1.3 Auch im Übrigen werden Entscheidungen im Regelfall schriftlich gefällt.

17.1.4 In Entscheidungen nach §§ 12.2.1 und 12.2.2 schickt der Vorsitzende den Beisitzern das Rechtsmittel sowie die Entscheidung der Vorinstanz zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Anschließend entwirft er seinen Entscheidungsvorschlag mit Begründung und schickt ihn den Beisitzern zur Unterzeichnung. Verweigert ein Beisitzer die Unterschrift, ist mündlich zu verhandeln.

17.2 Mündliches Verfahren

17.2.1 Mündliche Verhandlungen sind möglich, wenn sie vom Antragsteller oder Antraggegner beantragt werden. Die Spruchkammer kann die mündliche Verhandlung von der Zahlung eines Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig machen, der zusätzlich zu den Verfahrensgebühren und Auslagen der Spruchkammer zu entrichten ist.

17.2.2 Der Spruchkammer-Vorsitzende trifft die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Erhebungen.

17.2.3 Sodann sind die Beteiligten und Zeugen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur mündlichen Verhandlung zu laden unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung und der geladenen Zeugen.

17.2.4 Die Verhandlung ist öffentlich.

17.2.5 Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen. Der NWVV-Vorstand stellt bei Bedarf einen Protokollführer zur Verfügung.

17.2.6 Die Spruchkammer kann in jeder Lage des Verfahrens zum Zwecke der Wahrheitsfindung die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, sich Urkunden vorlegen lassen und Ortsbesichtigungen vornehmen.

17.2.7 Die Beteiligten dürfen auf eigene Kosten nicht geladene Zeugen zum Termin mitbringen und benennen.

17.2.8 Beteiligte können sich im Verfahren auf eigene Kosten vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

- 17.2.9 Eine Zeugenvernehmung hat einzeln und in Abwesenheit der anderen zu erfolgen. Personen können nicht mehr als Zeugen gehört werden, wenn sie der Verhandlung zur Sache vor ihrer Vernehmung beigewohnt haben.
- 17.2.10 Bleiben Zeugen aus oder verweigern sie die Aussage, entscheidet die Spruchkammer nach dem sonstigen Ergebnis der Verhandlung.
- 17.2.11 Als Zeugen dürfen nur Personen nach § 1.4 vernommen werden.
- 17.2.12 Der Spruchkammer-Vorsitzende ist befugt, Anwesende aus dem Raum zu weisen, wenn sie die Verhandlung stören. Er übt das Hausrecht aus.
- 17.2.13 Nach Durchführung der Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- 17.2.14 Bei der abschließenden Beratung und Abstimmung dürfen nur die Spruchkammermitglieder zugegen sein. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen sind unzulässig.
- 17.2.15 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 17.2.16 Die Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgende Verkündung der schriftlich abgefassten Entscheidungsformel und einer kurzen mündlichen Begründung.

§ 18

Bekanntgabe der Entscheidung

- 18.1 Alle Entscheidungen sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Verfahren sind den Beteiligten durch Einschreiben/Rückschein zuzustellen. Eine Abschrift der Entscheidung erhält die Geschäftsstelle.
- 18.2 **Die Entscheidung hat zu enthalten:**
- a) die Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder der Spruchkammer,
 - c) die Entscheidungsformel nebst Kostenentscheidung,
 - d) eine kurze Darstellung des festgestellten Sachverhaltes,
 - e) die Entscheidungsgründe,
 - f) die Rechtsmittelbelehrung.
- 18.3 Die Entscheidung ist bei schriftlichen Verfahren nach §§ 12.1.1 bis 12.1.5 vom Vorsitzenden und nach §§ 12.2.1 und 12.2.2 sowie bei mündlichen Verfahren auch von den Mitgliedern der Spruchkammer zu unterschreiben und zu den Akten zu nehmen.

18.4 Die Entscheidung der Spruchkammer über Einsprüche nach §§ 12.2.1 und 12.2.2 kann lauten:

- a) auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung,
- b) auf Aufhebung der angefochtenen und eigene, endgültige Entscheidung (außer bei Revisionsanträgen nach Ziffer 12.2.1),
- c) auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz.

**§ 19
Rechtsmittel**

- 19.1 Gegen Entscheidungen der Spruchkammer als 1. Instanz nach §12.1.1 bis 12.1.5 ist eine Berufung zulässig.
- 19.2 Berufungsinstanz ist der Ehrenrat des NWVV.
- 19.3 Die nach §§ 12.2.1 und 12.2.2 ergangenen Entscheidungen der Spruchkammer als Berufungsinstanz sind endgültig und mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar. Die Spruchkammer kann in besonderen Fällen diese Regelung aufheben.

4. Teil Der Ehrenrat

**§ 20
Zusammensetzung**

Die Zusammensetzung des Ehrenrates ist in § 5 der Ehrenordnung geregelt.

- 20.1 Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz für die Entscheidung der Spruchkammer nach §§ 12.1.1 bis 12.1.5.
- 20.2 Eine Berufung ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung bei der Geschäftsstelle einzureichen, die sie an die Mitglieder des Ehrenrates weiterleitet. Es gelten die §§ 14 und 22 entsprechend.
- 20.3 Durch die Einlegung der Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht aufgehoben.
- 20.4 Im Berufungsverfahren sind die Bestimmungen bzgl. der Spruchkammer (§§ 11ff) entsprechend anzuwenden.
- 20.5 Der Ehrenrat ist keine Tatsacheninstanz, so dass neuer Tatsachenvortrag ausgeschlossen ist und von den Tatsachen und Beweisergebnissen im Verfahren vor der Spruchkammer auszugehen ist.
- 20.6 Für die Entscheidung des Ehrenrates gilt § 18 entsprechend.

5. Teil Kosten und Schlussbestimmungen

§ 21

Kosten

- 21.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen der Spruchkammermitglieder (z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten, Tagegeld, evtl. Übernachtung) sowie den Fahrtkosten der Beteiligten und der geladenen Zeugen.
- 21.2 Die Kosten sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen und bei Einstellung des Verfahrens sind sie angemessen zu verteilen. Bei Rücknahme des Antrages hat der Zurücknehmende die Verfahrenskosten zu tragen.
- 21.3 Die Entscheidung über Einbehaltung, teilweise oder volle Rückzahlung der gezahlten Gebühren erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung. Bei erfolgreichen Verfahren muss eine vollständige Rückerstattung erfolgen.

§ 22

Verfahrensgebühren

Die Verfahrensgebühren (Protestgebühren) bei Einspruchsverhandlungen vor Instanzen des Spielbetriebs (Spielwarte, Jugendspielwarte, Staffelleiter, Spielleiter, Spielausschüsse der Regionen, Rechtsausschüsse, Sportgericht) sind in der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung § 9.1 (VGHO) festgelegt.

- 22.1 Bei Beantragung eines Verfahrens vor der Spruchkammer gilt die Gebühr entsprechend § 9.1 der VGHO.
- 22.2 Bei Beantragung einer einstweiligen Anordnung erhöht sich die Gebühr nach § 22.1 um 50,- €.
- 22.3 Bei Beantragung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat sind Verfahrensgebühren in Höhe von 150,- € zu zahlen.
- 22.4 Antragsberechtigte nach §14.3.b) und 14.3 c) sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

§ 23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, soweit die Sache der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegt.
- 23.2 **Von dem Verbot sind ausgenommen:**
- a) Anträge an ein ordentliches Gericht, wenn sie lediglich zur Wahrung von Fristen gestellt werden,
 - b) vermögensrechtliche Ansprüche von Mitgliedern untereinander oder mit anderen Mitgliedern des DVV.
- 23.3 Wird die Verbandsgerichtsbarkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages tätig oder wird das Verfahren nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen, kann mit Zustimmung des NWVV-Vorstandes ein ordentliches Gericht angerufen werden.
- 23.4 Die Rechtsordnung des LandesSportBundes Niedersachsen oder Bestimmungen des öffentlichen Rechts können für Urteilsfindungen hinzugezogen werden, wenn keine Entscheidung durch die VRVO des NWVV ermöglicht wird.
- 23.5 Das Präsidium des NWVV kann Änderungen dieser Ordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, Newsletter oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NWVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 23.6 Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 19.05.1985 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 15.05.1993, 20.05.2000, 24.05.2003, 23.06.2007, 09.05.2009, 02.06.2012, 01.06.2012, vom außerordentlichen Verbandstag am 05.12.2015 und vom Hauptausschuss am 18.06.2016 geändert.